

Amts - Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 7.

Marienwerder, den 17. Februar

1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) **Bekanntmachung**
wegen Ausreichung der Zinscheine Reihe VII. zu den
Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn.

Die Zinscheine Reihe VII. Nr. 1 bis 8 zu den
Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn
über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1886
bis 31. Dezember 1889 nebst den Anweisungen zur
Abhebung der Reihe VIII. werden vom 4. Januar
k. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierelbst,
Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis
1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und
der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht
werden.

Die Zinscheine können bei der Kontrolle selbst
in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-
Hauptkassen, sowie durch die Kreisasse in Frankfurt
a. Main bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst
wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauf-
tragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigten-
den Zinscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu
übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Ham-
burg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich
zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zinschein-
anweisungen eine numerirte Marke als Empfangsbeschei-
nigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine
ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen.
Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine
Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen,
sodort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung
ist bei der Ausreichung der neuen Zinscheine zurück-
zugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der
Staatspapiere sich mit den Inhabern der
Zinscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinscheine durch eine der obengenannten
Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die Zins-
scheinanweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse ein-
zureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-
bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei
Aushändigung der Zinscheine wieder abzuliefern. For-
mulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten
Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regie-
Ausgegeben in Marienwerder am 18. Februar 1886.

rungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen
Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritäts-Obligationen
bedarf es zur Erlangung der neuen Zinschein-Reihe
nur dann, wenn die Zinscheinanweisungen abhanden
gekommen sind, in diesem Falle sind die Prioritäts-
Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder
an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst beson-
derer Eingabe einzureichen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß
in Zukunft 20 Stück Zinscheine für einen Zeitraum
von zehn Jahren und nicht mehr 8 Stück Zinscheine
für 4 Jahre werden ausgereicht werden und daß die
den Zinscheinen Reihe VII. jetzt beigegebene Anweisung
zur Abhebung der Zinscheine Reihe VIII. eine dement-
sprechende Fassung erhalten hat.

Berlin, den 18. Dezember 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sybow.

2) **Bekanntmachung**
wegen Ausreichung der Zinscheine Reihe VII. zu den
Schuldverschreibungen der Preussischen Staatsanleihe
vom Jahre 1862.

Die Zinscheine Reihe VII. Nr. 1 bis 8 zu den
Schuldverschreibungen der Preussischen Staatsanleihe
vom Jahre 1862 über die Zinsen für die Zeit vom
1. April 1886 bis 31. März 1890 nebst den Anwei-
sungen zur Abhebung der Reihe VIII. werden vom
1. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere
hierelbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags
von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Fest-
tage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats,
ausgereicht werden.

Die Zinscheine können bei der Kontrolle selbst
in Empfang genommen oder durch die Regierungs-
Hauptkassen, sowie durch die Kreisasse in Frank-
furt a. M. bezogen werden. Wer die Empfangnahme
bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich
oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der
neuen Reihe berechtigenden Zinscheinanweisungen mit
einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare
ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte
Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Ein-
reicher eine numerirte Marke als Empfangsbeschei-
nigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine
ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen.
Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine

Exemplar, mit einer Empfangsbefcheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbefcheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbefcheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 5. Februar 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydw.

3) Bekanntmachung

wegen Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der Reichsanleihe vom Jahre 1878.

Die Zinsscheine Reihe III. Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Deutschen Reichsanleihe von 1878 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1890 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden von der königlich Preussischen Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Oranienstraße 92 unten rechts, vom 1. März d. J. ab Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen, sowie durch diejenigen kaiserlichen Oberpostkassen, an deren Sitz sich eine solche Bankanstalt nicht befindet, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zinsscheinanweisungen eine numerirte Marke als Empfangsbefcheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Befcheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbefcheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbefei-

nigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Bankanstalten oder Oberpostkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbefcheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Bankanstalten oder Oberpostkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbefcheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 3. Februar 1886.

Reichsschuldenverwaltung.

Sydw.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

4) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 10. Oktober 1874 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß ich, nachdem der frühere Bürgermeister Graubmann zu Mewe die Geschäfte des Standesbeamten für den aus der Stadt Mewe und den Drißchaften Neuhof, Nichtsfelde und Unter-Schloß im Kreise Marienwerder bestehenden Standesamtsbezirk niedergelegt hat, den nunmehrigen zeitigen Bürgermeister Beyer zu Mewe zum Standesbeamten für den gedachten Bezirk ernannt habe.

Danzig, den 8. Februar 1886.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

5) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 19. November 1880 bringe ich die erfolgte Ernennung des Rittergutsbesizers und Gutsvorstehers Seysfarth zu Linken zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Stangenberg im Kreise Stuhm, an Stelle des vom Amte zurückgetretenen Lehrers Liebke zu Gr. Teschendorf, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 10. Februar 1886.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

6) Die Bestimmung der §§ 31 Nr. 1 und 62 Nr. 7 der Ersatz-Ordnung vom 28. September 1875, nach welcher Zurückstellungen Militärpflichtiger nur dann stattfinden, wenn die bezüglichen Anträge vor dem Musterungsgeschäfte oder spätestens bei Gelegenheit desselben anzubringen sind, so daß eine eingehende Prüfung der Verhältnisse durch die Ersatz-Kommission erfolgen kann, wird mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Ausnahmen nur für den Fall nachgelassen werden, wenn die Veranlassung zur Reklamation erst nach Beendigung des Musterungs-Geschäftes entstanden ist.

Marienwerder, den 12. Februar 1886.

Der Civil-Vorsitzende der Ober-Ersatz-Kommission.

7) Dieser Nummer des Amtsblatts ist als Extrabeilage das revidirte Statut, sowie die ministerielle Genehmigung der Norddeutschen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg beigelegt, worauf hiermit aufmerksam gemacht wird.

Marienwerder, den 6. Februar 1886.

Der Regierungs-Präsident.

8) Mit Führung der Kirchenbücher sind beauftragt:

1. bei der katholischen Pfarrei Bobrowo im Kreise Strassburg der dort als Vikar angestellte Geistliche Andreas Popiolkowski, und

2. bei der katholischen Pfarrei Förstlenau im Kreise Schlochau der dort als Vikar angestellte Geistliche Rudolph Schwinkowski.

Gesuche um Ertheilung von Kirchenbuchauszügen sind an die genannten Geistlichen zu richten.

Marienwerder, den 10. Februar 1886.

Der Regierungs-Präsident.

9) Die von der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen unserer Hauptkasse über die im Laufe des II. Quartals des Rechnungsjahres 1885/86 gezahlten Ablösungskapitalien für Domänen-Amortisations-Renten werden in den Fällen, wo die Rentenpflichtigkeit eines Grundstücks dadurch vollständig zur Ablösung gelangt, in den nächsten Tagen den zuständigen Amtsgerichten mit den dazu gehörigen Lösungs-Konsensen behufs kostenfreier Löschung des im Grundbuche eingetragenen Vermerks der Rentenpflichtigkeit diesseits zugestellt. — Nach erfolgter Löschung des Vermerks im Grundbuche erhalten die Ablösenden Seitens der Gerichtsbehörden die Quittungen. — Quittungen über solche Kapitalzahlungen, durch welche die Rente nur theilweise zur Tilgung gelangt ist und wo daher die vorbemerkte Löschung nicht eintreten kann, werden ebenfalls in den nächsten Tagen den betreffenden Kreisstellen zur Aushändigung an die Ablösenden übersandt.

Marienwerder, den 5. Februar 1886.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

10) Die Verwaltung der Königlichen Forstkasse zu Gollub ist nach der Pensionirung des Forst-Kassen-

Rendanten Kolte vom 1. April d. J. ab dem von da ab als Forst-Kassenrendant angenommenen, bisherigen Regierungs-Supernumerar Giese aus Marienwerder übertragen.

Mit demselben Tage wird die für die Schutzbezirke Neulinum und Schemlau der Oberförsterei Strembagno bestehende Forst-Unter-Rezeptur zu Damerau aufgehoben, dagegen für denselben Bezirk ein von dem Forst-Kassenrendanten zu bestellender Kassenagent angenommen werden, dessen Namen seiner Zeit bekannt gemacht werden wird.

Marienwerder, den 7. Februar 1886.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

11)

Nachweisung

von den im Monat Januar 1886 in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Marienwerder für Fournage gezahlten Durchschnittspreisen.

Sind gezahlt worden für 50 Kg

Hafer. Heu. Nichtstroh.

Im Lieferungsverbande.

Kreis	Normalmarktort.		M. S		M. S	
Culm	Culm		6 40	2 —	1 50	
"	Flatow	Flatow	5 50	1 75	1 50	
"	Graudenz	Graudenz	6 52	2 11	2 04	
"	König	König	5 48	2 05	1 48	
"	Dt. Krone	Dt. Krone	5 94	2 —	1 88	
"	Löbau	Dt. Eylau	5 58	2 —	1 50	
"	Marienwerder	Marienwerder	6 50	3 —	1 75	
"	Rosenberg	Dt. Eylau	5 58	2 —	1 50	
"	Schlochau	König	5 48	2 05	1 48	
"	Schweß	Graudenz	6 52	2 11	2 04	
"	Strasburg	Dt. Eylau	5 58	2 —	1 50	
"	Stuhm	Elbing	5 74	2 35	1 60	
"	Thorn	Thorn	6 34	2 50	2 —	
"	Tuchel	König	5 48	2 05	1 48	

Marienwerder, den 11. Februar 1886.

Der Regierungs-Präsident.

12)

Zusammenstellung

der Preise für 100 Kilogramm Hafer in nachbenannten Städten pro Monat Januar 1886.

	Gute			mittlere			geringe		
	Sorte.			Sorte.			Sorte.		
	M. S			M. S			M. S		
Kulm	13	60		12	80		12	—	
Elbing	12	40		11	50		10	50	
Dt. Eylau	—	—		11	16		—	—	
Flatow	—	—		11	—		—	—	
Graudenz	13	03		—	—		—	—	
König	11	23		10	98		10	65	
Dt. Krone	12	20		11	90		11	50	
Marienwerder	12	99		—	—		—	—	
Thorn	13	17		12	17		—	—	

Marienwerder, den 11. Februar 1886.

Der Regierungs-Präsident.

von den Markt- und Ladenpreisen in den größeren Städten des

No.	Namen der Städte.	Markt																												
		pro 100 Kilogramm.																		pro 1 Kilo										
		Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbsen, gelbe, zum Kochen.		Speisebohnen, weiße.		Linsen.		Kartoffeln.		Stroh.		Heu.		Rindfleisch.		Schweinefleisch.						
		Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.			
1	Christburg	14	10	11	89	12	12	11	73	13	25	—	—	—	—	3	15	—	—	—	—	1	—	80	1	20				
2	Conitz	13	31	10	07	10	77	10	95	10	45	42	—	40	—	1	84	2	96	—	—	4	10	95	—	85	1	30		
3	Dt. Krone	—	—	11	66	12	47	11	87	14	33	30	—	38	—	1	90	3	75	3	50	4	—	1	10	—	90	1	10	
4	Culm	13	52	11	84	11	76	12	80	13	33	26	—	60	—	3	50	3	—	2	50	4	—	1	—	—	60	1	—	
5	Dt. Enslau	14	58	10	72	10	71	11	16	14	44	40	—	50	—	3	42	3	—	—	—	4	—	1	20	—	90	1	20	
6	Flatow	14	—	11	20	11	24	11	—	12	—	—	—	—	—	2	—	3	—	—	—	3	50	—	90	—	80	—	—	
7	W. Friedland	—	—	12	12	12	85	11	40	15	—	—	—	—	—	1	90	4	50	—	—	5	—	—	80	—	80	1	—	
8	Graudenz	14	53	13	04	12	94	13	03	15	39	31	—	59	—	3	71	4	07	—	—	4	22	1	15	—	95	1	15	
9	Jastrow	—	—	11	15	11	13	11	18	13	33	—	—	—	—	1	90	4	49	—	—	4	—	—	85	—	75	1	10	
10	Löbau	13	81	9	98	10	44	10	77	12	29	—	—	—	—	2	10	—	—	—	—	—	—	—	80	—	68	—	90	
11	Marienwerder	14	90	12	43	11	92	12	99	16	70	50	—	60	—	3	40	3	50	—	—	6	—	1	20	1	10	1	20	
12	Mewe	13	66	11	39	11	30	11	83	13	94	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	1	10	1	—	1	20	
13	Neumark	13	94	10	94	11	09	11	06	12	50	—	—	—	—	1	84	3	—	—	—	3	50	—	70	—	70	—	90	
14	Riesenburg	16	83	11	25	11	25	11	50	—	—	—	—	—	—	2	90	—	—	—	—	—	—	1	—	—	80	1	10	
15	Rosenberg	13	76	10	73	11	13	10	52	14	78	—	—	—	—	3	50	3	25	—	—	4	25	1	—	—	90	1	20	
16	Schlochau	—	—	11	28	10	46	11	35	12	18	—	—	—	—	1	59	3	87	—	—	6	—	—	86	—	—	—	1	20
17	Schmeh	14	28	12	22	11	—	12	—	12	39	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	80	—	80	—	95	
18	Strasburg	15	17	10	80	9	86	10	30	13	25	—	—	—	—	2	—	2	50	2	—	4	—	—	80	—	80	1	—	
19	Stuhm	—	—	11	10	11	83	12	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	88	—	88	1	10
20	Thorn	14	30	11	31	11	37	12	67	14	58	30	41	65	44	3	09	4	—	—	—	5	—	1	10	—	90	1	10	
21	Zuchel	13	67	11	31	10	—	10	85	17	25	—	—	—	—	1	60	—	—	—	—	2	50	—	80	—	80	1	—	
	Summa	229	36	238	43	237	64	243	06	261	38	249	41	372	44	50	34	48	89	8	—	64	07	19	01	16	71	21	90	
	Durchschnitt	14	27	11	35	11	32	11	57	13	76	35	63	53	20	2	52	3	49	2	67	4	26	—	95	—	84	1	09	
22	Bandsburg								11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	Neuenburg								12	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	Hammerstein								12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

14) Durchschnitts-Marktpreise des Schlachtviehes zu Thorn im Monat Januar 1886 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pfd.		2. Kälber pro Stück		3. Schweine für 100 Pfd.		4. Hammel für 100 Pfd.		Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als														
a.	b.	a.	b.	a.	b.	a.	b.	Rind-	Käl-	Schwei-	Hamm-											
Mastvieh	mageres Vieh	Jungvieh unter 4 Jahren	unter 8 Tagen	über 8 Tage.	fette	magere	fette	magere	vieh.	ber.	ne.	mel.										
Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.									
28	—	23	75	28	—	14	—	20	—	37	75	27	86	—	—	—	—	—	150	20	960	—

15) Durch die Beförderung des bisherigen Inhabers sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse und zum Kreis-Physikus ist die Kreiswundarztstelle Köffel, des Lebenslaufes bis zum 10. März d. Js. hier zu mit dem Wohnsitz in der Stadt Bischofsburg, erledigt melden.

worden.
Geignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert,

Königsberg, den 6. Februar 1886.
Der königliche Regierungs-Präsident.

w e i f u n g

Regierungsbezirks Marienwerder im Monat Januar 1886.

P r e i s e.						L a d e n = P r e i s e.														
gramm.						pro 1 Kilogramm.														
Kalb-	Ham-	Speck	Sch.	60	Mehl Nr. 1.	Weizen.		Gerst.	Buch.	Roggen.	Gerst.	Buch.	Roggen.	Rais	Kaffee.		Salz,	Zucker.	Gefirgrüße.	
						Fleisch.	mel.								(zeräus- hert.)	But- ter.				Stück Eier.
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
60	90	1 60	1 69	2 20	28	26	30	30	50	60	60	60	60	60	2 40	3	20	1 60	50	
75	95	2 20	1 85	1 40	40	30	65	50	60	60	60	60	60	60	2 40	3 40	20	1 80	50	
80	95	1 80	2	3 80	44	35	50	55	60	60	60	60	60	50	2 80	4	20	2	42	
90	1	2	1 90	2 90	33	22	40	30	40	30	70	2 20	4	20	2	2	2	30		
60	80	2	2 04	2 93	30	24	50	36	40	30	50	2 40	3	20	1 80	50				
60	70	1 60	1 50	2 80	26	20	60	30	40	30	50	2	2 40	20	1 60	40				
50	80	1 80	1 80	2 40	60	40	50	56	60	60	50	2 40	3	20	1 40	60				
1 01	1 06	1 70	2 20	3 42	36	26	45	45	45	40	60	2 60	3 20	20	1 80	45				
55	69	2	1 50	3	28	20	60	40	35	60	2 60	3 20	20	1 80	35					
55	70	1 35	1 44	2 20	28	22	40	40	30	1 60	2 40	20	1	40						
1	90	1 80	1 80	2 80	60	40	65	70	70	65	70	2 80	3 40	20	2	60				
60	1	1 80	2	2 40	40	50	60	80	80	50	60	2 80	3 20	20	2	60				
40	70	1 60	1 55	2 40	30	20	36	36	50	50	70	2 50	3 60	20	2	60				
75	85	1 70	1 55	2 60	40	30	36	40	40	50	60	2 80	3 20	20	1 60	50				
70	90	1 85	1 65	2 72	40	36	64	60	60	60	70	2 80	3 80	20	2	60				
76	86	1 80	1 67	3	28	20	60	50	34	60	2	3 60	20	1 60	60					
60	70	1 60	1 40	2 80	34	25	28	25	50	20	50	2 80	3	20	1 40	36				
60	80	1 80	1 80	2 87	30	20	30	27	44	26	30	2 70	3 60	20	1 60	40				
68	78	1 40	1 55	2 53	28	22	28	28	30	40	40	2	3 20	20	1	50				
1 07	99	1 80	1 94	3 16	33	20	55	50	50	34	80	2 40	3 20	20	1 80	60				
40	1 80	1 20	1 80	2 80	40	24	30	15	20	20	35	2	3	20	1 60	30				
14	42	17 83	36 40	36 63	57 13	7 56	5 72	9 82	8 93	9 18	6 95	11 65	51	68 40	4 20	35 40	10 08			
69	85	1 73	1 74	2 72	36	27	47	43	48	43	55	2 43	3 26	20	1 78	48				

Daß in denjenigen Orten, wo die Rubriken unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt.

Marienwerder, den 11. Februar 1886.

Der Regierungs-Präsident.

16) Bekanntmachung.

Auf Grund des § 104 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 werden in der, diesem Amtsblatt beigefügten Anlage die Auszüge aus den von dem 9. Westpreussischen Provinzial-Landtage entlasteten Jahres-Rechnungen pro Etatsjahr 1884/85 und zwar:

1. der Rechnungen der Landes-Haupt-Kasse in Danzig,
2. der Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben für Kunst und Wissenschaft,
3. der Rechnung über die Unterbringung der dem Provinzial-Verbande zur Zwangserziehung überwiesenen Kinder und die Provinzial-Zwangserziehungs-Anstalt Tempelburg,
4. der Rechnung des Provinzial-Hebammen-Lehr-Instituts in Danzig,
5. der Rechnung der Provinzial-Irren-Heil- und Pflegeanstalt in Schwef,

6. der Rechnung der Provinzial-Irren-Heil- und Pflege-Anstalt in Neustadt,
7. der Rechnung der Provinzial-Taubstumm-Anstalt in Marienburg,
8. der Rechnung der Provinzial-Taubstumm-Anstalt in Schlochau,

hierdurch veröffentlicht.

Danzig, den 6. Januar 1886.

Der Landes-Direktor der Provinz Westpreußen.
Dr. Wehr.

17) Bekanntmachung.

Auf Grund des § 101 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 wird der anliegende, durch Beschluß des 9. Provinzial-Landtages der Provinz Westpreußen vom 16./17. Dezember pr. in Einnahme und Ausgabe auf

„5,360.500 Mark“

wörtlich: „Fünf Millionen dreihundert sechszigtausend fünf-hundert Mark“ festgestellte Hauptetat der Verwaltung des Provinzial-Verbandes von Westpreußen pro Etatsjahr 1886/87 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 13. Januar 1886.
Der Landes-Direktor der Provinz Westpreußen.
Dr. Wehr.

18) Nach den von der königlichen Eisenbahn-Direktion Breslau im Staatsanzeiger, in der Berliner Börsenzeitung, in der Stettiner Zeitung, in der Ostsee-Zeitung und in der Posener Zeitung veröffentlichten Bekanntmachung läuft der Termin zur Einreichung der 4 1/2 prozentigen Prioritäts-Obligationen der Stargard-Posener Eisenbahn II. und III. Emission bei den Eisenbahn-Hauptkassen zu Breslau und Berlin (Leipziger Platz 17), den Eisenbahn-Betriebskassen zu Posen, Glogau, Neiße, Oppeln, Ratibor, Kattowitz und der vereinigten Betriebskasse zu Stettin für diejenigen Inhaber, welche mit der Konvertirung in Prioritäts-Obligationen mit einem Zinsfuße von 4 pCt. einverstanden sind, am 15. Februar d. Js. ab. Von denjenigen Inhabern von

Obligationen, welche diese bis zum 15. Februar d. Js. bei einer der vorgenannten Kassen nicht eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, vielmehr die Rückzahlung des Kapitals vorziehen. In diesem Falle hört die Verzinsung der Obligationen vom 1. April 1886 ab auf. Wir machen hierauf mit dem besondern Bemerkten aufmerksam, daß dieses Konvertirungsverfahren von dem Verfahren bei Konvertirung der 4 1/2 prozentigen Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen, Rechte-Oder-Ufer-, Breslau-Schweidnitz-Freiburger und Dels-Gnesener Eisenbahn in 4prozentige Obligationen abweicht. Während die Inhaber der letzteren Obligationen, sofern sie mit der Herabsetzung des Zinsfußes auf 4 pCt. einverstanden waren, die Obligationen nicht einzureichen hatten, ist dagegen unter der gleichen Voraussetzung die Einreichung der Prioritäts-Obligationen der Stargard-Posener Eisenbahn II. und III. Emission bei einer der vorgenannten Kassen erforderlich.

Nach Lage des Geldmarktes ist aber die Konvertirung der Rückzahlung des Kapitals vorzuziehen.

Breslau, den 4. Februar 1886.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

19) Durch Beschluß des Kreis-Ausschusses vom 13. Januar 1886 sind

I. nachstehende von dem Rittergutsbesitzer Tolkemitt in Klecewo an den Rittergutsbesitzer Springborn abgetretenen Parzellen:

Nr. 89/15	der Katasterbezeichnung	in einer Größe von	— ha	13 ar	82 qm
= 90/22	=	=	=	=	= 04 = 18 =
= 91/24	=	=	=	=	= 7 = 14 = 59 =
= 92/25	=	=	=	=	= — = 97 = 61 =
= 93/25	=	=	=	=	= — = 22 = 22 =
= 94/24	=	=	=	=	= — = 86 = 92 =

Summa 9 ha 39 ar 14 qm

von dem Gutsbezirk Klecewo exkommunalsirt und dem Gutsbezirk Kontken einverleibt worden,

II. die dagegen von dem Rittergutsbesitzer Springborn an den Rittergutsbesitzer Tolkemitt abgetretenen Parzellen:

Nr. 62/3	der Katasterbezeichnung	in einer Größe von	— ha	— ar	18 qm
= 63/1	=	=	=	=	= 2 = 92 = 89 =
= 64/30	=	=	=	=	= — = 15 = 42 =
= 65/32	=	=	=	=	= — = 01 = 10 =
= 66/28	=	=	=	=	= 3 = 94 = 40 =
= 67/27	=	=	=	=	= — = 89 = 64 =
= 68/26	=	=	=	=	= 1 = 13 = 62 =

Summa 9 ha 07 ar 25 qm

von dem Gutsbezirk Kontken exkommunalsirt und dem Gutsbezirk Klecewo einverleibt worden.

Stuhm, den 8. Februar 1886.

Der Kreis-Ausschuß.

S. Plehn.

20) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Jakob Brettner, Handelsmann, 36 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Dankowice, Bezirk Biala, Galizien, wegen gewerbmäßiger Hehlerei (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 4. November 1882), von der königl. preuß. Regierung zu Posen, vom 14. Januar d. J.

b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

2. Augustin Haust, Schuhmacher, geb. am 28. Oktober 1852 zu Jilowei, Bezirk Turnau, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wohnhaft zuletzt in Berlin, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, vom königl. preuß. Polizei-Präsidenten zu Berlin, vom 24. Dezember v. J.
3. Thomas Michnaß, Drahtbinder, geb. am 21. Dezember 1859 zu Rokowo, Bezirk Pränischin, Ungarn,

- ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 14. Januar d. J.
4. Anton Hanusch, Arbeiter, geboren im Dezember 1848 zu Pržibislavi, Bezirk Neustadt a. M., Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 15. Januar d. J.
 5. Franz Vogel, Tischler, geb. am 5. Februar 1865 zu Schönberg, Mähren, ortsangehörig in Jauernig, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 21. Dezember v. J.
 6. Sebastian Wroniek, Arbeiter, geboren 1871 zu Jastwe, Oesterreich, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 24. Dezember v. J.
 7. Michael Mallin, Gerbergeselle, geb. am 24. Oktober 1841 zu Moskau, Rußland, ortsangehörig ebendasselbst, wohnhaft zuletzt in Oppeln, Preußen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 4. Januar d. J.
 8. Anna Martinsdotter, Fabrikarbeiterin, geboren am 19. Januar 1855 zu Fuglö bei Malmö, Schweden, ortsangehörig ebendasselbst, wegen gewerbsmäßiger Unzucht, von dem königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Lüneburg, vom 18. Dezember v. J.
 9. Heinrich Karl Jenni, Schlosser, geb. am 8. Mai 1850 zu Bern, Schweiz, ortsangehörig in Eggimyl, Kanton Bern, wegen Betrugs, Landstreichens, Bettelns und Legitimationsfälschung, von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 28. Dezember v. J.
 10. Johann Rünzel, Tischleerer, geb. am 26. Juli 1829 zu Asch, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 31. Dezember v. J.
 11. Karl Hartl, Sattler und Tapezierer, 35¹/₂ Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Wittwa, Bezirk Karlsbad, Böhmen, wegen Landstreichens, Bettelns, Gebrauchs eines falschen Namens und falscher Legitimationspapiere, von dem Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Freiburg, vom 13. Januar d. J.
 12. August Pannesch, Schreinergehilfe, geboren am 25. August 1863 zu Schlan, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Herzoglich sächsischen Landrathsamt zu Coburg, vom 3. Dezember v. J.
 13. Wilhelm Kaiser, Stein- und Bildhauer, geboren am 24. August 1861 zu Eglisau, Kanton Zürich, Schweiz, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Land-
- streichens, von dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 16. November v. J.
 14. Katharina Wengi, Dienstmagd, geb. am 4. Dezember 1856 zu Klingnau, Schweiz, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 27. November v. J.
 15. Gottfried Lanz, Tagner, geb. am 6. Mai 1831 zu Rohrbach, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 8. Dezember v. J.
 16. Franz Robardet, Blumengärtner, geboren am 12. Mai 1866 zu Dijon, Departement Côte d'or, Frankreich, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 18. Dezember v. J.
 17. Giuseppe Bollazon, Erdarbeiter, geboren am 23. März 1861 zu Voltago, Provinz Belluno, Italien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 22. Dezember v. J.
 18. Jakob Höhler, Tagner, geb. im Juni 1846 zu Magden, Schweiz, wegen Landstreichens, von dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 28. Dezember v. J.
 19. Karl Cocchis, Gerber, geboren am 26. Oktober 1840 zu Sulluzzo, Italien, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 28. Dezember v. J.
 20. Natal Alfasonati, Gerber, geb. am 9. August 1868 zu Turin, Italien, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 28. Dezember v. J.
 21. Peter Perotto, Arbeiter, geb. am 27. September 1859 zu Sampyre, Italien, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 28. Dezember v. J.
 22. Josef Damoling, Tagner, geb. am 19. März 1840 zu Bellano, Provinz Como, Italien, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 5. Januar d. J.
 23. Franz Benza, Tagner, geb. am 19. April 1850 zu St. Georges, Italien, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 5. Januar d. J.
 24. Moses Grünfeld, Kurzwaarenhändler, geb. am 15. Juli 1842 zu Lomsa, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendasselbst, wohnhaft zuletzt in Oberbronn, Kreis Hagenau, Elsaß, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg, vom 29. Dezember v. J.
 25. Franz Straka, Schlosser, geb. am 1. Juli 1855 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wohnhaft zuletzt in Straßburg, Elsaß, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Kaiserlichen

Bezirks-Präsidenten zu Straßburg, vom 31. Dezember v. J.

Dem Forstauffseher Niemer, bisher in der Oberförsterei Woziwoda, ist unter Ernennung zum Förster die durch die Pensionirung des Försters Koralewski erledigte Stelle zu Grünau in der Oberförsterei Woziwoda vom 1. April d. J. ab definitiv übertragen.

21) Personal-Chronik.

Der seitherige Pfarrer an der Besserungs-Anstalt in Tapiau, Arthur Puzig, ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Gruppe von dem Gemeindevorstande berufen und von dem Königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Der Gutbesitzer Mengel zu Kalbau ist zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Kalbau Kreis Schlochau ernannt.

22) Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Marienfelde, Kreis Schlochau, wird zum 1. April cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Mittergutsbesitzer Herrn Hilgendorf zu Marienfelde zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 7.)

Extra-Beilage

zum

Königlich Preussischen Regierungs-Amtsblatt.

Genehmigungsurkunde (L. A. 7338.)

Ministerium des Innern.

Dem eingehetzten, in der General-Versammlung vom 11. Mai 1885 beschlossenen neuen (revidirten) Statute der

Norddeutschen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Hamburg

wird die unter No. 1 der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 3. Dezember 1879 vorbehaltenen Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 18. October 1885.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:
gez. v. Baström.

Statut

der

Norddeutschen Feuerversicherungs-Gesellschaft in Hamburg.

Revidirt nach Maßgabe des Gesetzes vom 18. Juli 1884 und angenommen durch die General-Versammlung vom 11. Mai 1885.

I. Firma, Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§ 1. Unter der Firma:

„Norddeutsche Feuerversicherungs-Gesellschaft“

ist eine Actien-Gesellschaft gegründet, deren Zweck es ist, bewegliche und unbewegliche Gegenstände gegen Feuer-, Blitz- und Explosions-Gefahr zu versichern.

Eine Ausdehnung des Geschäftes auf andere Gefahren bleibt dem Beschluß der General-Versammlung vorbehalten.

Der Geschäftskreis der Gesellschaft umfaßt das In- und Ausland.

§ 2. Das Domicil der Gesellschaft ist Hamburg.

§ 3. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

II. Kapital, Einzahlung und Actien.

§ 4. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus Sieben Millionen fünfhunderttausend Mark, vertheilt auf 1000 Actien, jede zu 7500 Mark.

Eine Vergrößerung des Actienkapitals bleibt dem Beschluß der General-Versammlung vorbehalten.

Dieselbe kann beschloffen werden, nachdem auf die früher ausgegebenen Actien 25% eingezahlt sind.

§ 5. Die Actien lauten auf Namen und werden mit genauer Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Wohnort und Stand in das Actienbuch eingetragen; die Eintragung ist durch den Inhaber zu unterzeichnen. Ueber den Betrag der Actien hinaus ist kein Actionair haftbar. Auswärtige Actionaire sind in Bezug auf Erfüllung ihrer Verbindlichkeit der hamburgischen Gerichtsbarkeit unterworfen.

§ 6. Von jedem Actionair sind 20% auf die gezeichnete Actie eingezahlt.

Etwa weiter erforderliche Einschüsse sind auf Anordnung des Aufsichtsrathes und nach Maßgabe der von diesem zu erlassenden Aufforderung zu leisten.

§ 7. Uebertragungen von Actien vor voller Einzahlung ihres Betrages auf einen neuen Eigenthümer können nur mit Genehmigung des Aufsichtsrathes geschehen, und ist dieser im Verweigerungsfalle zur Angabe von Gründen nicht gehalten. Die Uebertragung gilt erst dann als vollzogen, wenn der neue Inhaber die betreffende Eintragung im Actienbuche unterzeichnet hat.

§ 8. Stellt ein Actionair seine Zahlungen ein, bevor der volle Actienbetrag eingezahlt ist, so ist der Vorstand befugt, falls nicht binnen zwei Monaten die Actie auf eine vom Aufsichtsrath genehmigte Person übertragen worden, und diese die Eintragung im Actienbuche unterzeichnet hat, dieselbe ohne Weiteres für Rechnung der Masse öffentlich oder unter der Hand zu verkaufen und verliert dadurch der bisherige Eigenthümer jedes

Anrecht auf die Actie, sowie die darauf geleisteten Einzahlungen, soweit sie zur Deckung des sich ergebenden Ausfalles erforderlich sind.

Wegen etwa ihr zustehender Forderungen hat die Gesellschaft der Masse gegenüber unbeschadet ihrer weiteren Gerechtfame gegen dieselbe ein Retentions- und Compensationsrecht auf den Werth der Actien.

§ 9. Wenn vor Einzahlung des Actienbetrages ein Actionair stirbt, so haben die Erben innerhalb dreier Monate vom Todestage an die Uebertragung der Actien auf eine dem Aufsichtsrath genehme Person und die Unterzeichnung der im Actienbuche befindlichen Eintragung durch dieselbe zu veranlassen, widrigenfalls ebenso, wie in § 8 verfahren wird. Dasselbe Verfahren tritt ein, wenn eine Firma, auf welche Actien eingetragen sind, aufgelöst wird, und die Liquidatoren oder die bisherigen Inhaber der Firma nicht innerhalb dreier Monate von der Auflösung an, die Uebertragung auf eine dem Aufsichtsrath genehme Person und die Unterzeichnung der Eintragung im Actienbuche durch dieselbe veranlassen.

§ 10. Verlorene oder zerstörte Actien können durch ein gerichtliches Aufgebot mortificirt werden und werden erst nach Beendigung des Aufgebotsverfahrens dem Eigenthümer auf seine Kosten neue Actien aus gefertigt.

Dividendenscheine verfallen zu Gunsten der Gesellschaft, falls sie nicht binnen 4 Jahren nach Fälligkeit vorgezeigt werden; zeigt aber der Actionair vor Ablauf der Verjährungsfrist den Verlust von Dividendenscheinen an, so wird ihm nach Ablauf dieser Frist der Betrag des angemeldeten und bis dahin nicht präsentirten Dividendenscheins ausbezahlt.

III. Verwaltung.

§ 11. Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Der Vorstand,
2. Der Aufsichtsrath,
3. Die Generalversammlung.

1. Der Vorstand.

§ 12. Der Vorstand besteht aus einem Director.

Dermaliger Director ist der Mitbegründer der Gesellschaft: Herr Clemens Perger.

§ 13. Der Director ist mit der Organisation und speciellen Leitung des Geschäftes nach Maßgabe der Statuten und Instruction des Aufsichtsrathes betraut und zeichnet für die Gesellschaft. Er ist befugt, Versicherungen abzuschließen oder abzulehnen, unterzeichnet die Policen, cassirt die Prämien ein und quittirt über diese, sowie über alle der Gesellschaft gemachten Zahlungen und Geldsendungen und regulirt die Schäden.

Er ist das ausführende Organ des Aufsichtsrathes und nimmt an den Versammlungen des Letzteren mit berathender Stimme Theil. Er ernennt und entläßt die mit einem Gehalt von nicht mehr als 2500 *M* jährlich angestellten Beamten der Gesellschaft.

Der Aufsichtsrath kann alle oder einzelne Befugnisse des Directors auch auf Bevollmächtigte außerhalb Hamburgs übertragen.

§ 14. Die Firma der Gesellschaft wird von dem Director oder von zweien, von dem Director unter Genehmigung des Aufsichtsrathes hierzu kommittirten, ihre Vertretungsbefugniß durch einen entsprechenden Zusatz zu der Firma dokumentirenden Beamten der Gesellschaft gemeinschaftlich gezeichnet.

Die Legitimation des Directors und der gemeinschaftlich zur Zeichnung der Firma befugten Beamten erfolgt dem Landgerichte gegenüber durch notarielles Protocoll, nach erfolgter Eintragung Dritten gegenüber durch Auszug aus dem Handelsregister.

§ 15. Wird die Stelle des Directors erledigt, so wählt die General-Versammlung seinen Nachfolger aus zwei vom Aufsichtsrath vorgeschlagenen Personen. Ueber die Wahl ist ein notarielles Protocoll aufzunehmen.

§ 16. Der Director bezieht ein jährliches Honorar von *M* 12000 und 10 % von dem zur Vertheilung kommenden Gewinn.

Nach seinem Tode erhalten seine Erben dieses Honorar noch für ein Jahr, vom Sterbetage an gerechnet, und ferner 10 % von dem, für das Jahr, in welchem der Tod erfolgt ist, zur Vertheilung kommenden Gewinn.

Im Falle der Liquidation erhält der Director das Honorar noch für ein Jahr, vom Tage des Liquidationsbeschlusses an gerechnet, und wenn bis dahin dieselbe noch nicht beendet sein sollte, bis zum Abschluß derselben eine, durch Uebereinkunft mit dem Aufsichtsrath festzustellende Entschädigung.

2. Der Aufsichtsrath.

§ 17. Der Aufsichtsrath besteht aus fünf Personen. Dieselben bekleiden ihr Amt fünf Jahre lang, sind jedoch nach ihrem Austritt wieder wählbar. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrathes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so erfolgt die Ersatzwahl durch die Generalversammlung für die Zeit, während welcher das ausscheidende Mitglied zu fungiren gehabt haben würde.

§ 18. Der Aufsichtsrath erwählt alljährlich nach der ordentlichen Generalversammlung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Der Vorsitzende hat zu den Versammlungen einzuladen und leitet die

Verhandlungen in denselben. Die Sitzungen finden statt, wenn der Vorsitzende es für erforderlich hält, sowie auf Verlangen von zwei Mitgliedern oder des Directors. Beschlußfähig ist der Aufsichtsrath, wenn drei Mitglieder anwesend sind.

Bei Abstimmungen entscheidet die Majorität, bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende die entscheidende Stimme.

Das Protocoll wird vom Director oder einem vom Aufsichtsrathe bestimmten Beamten geführt.

§ 19. Der Aufsichtsrath überwacht im Allgemeinen alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft.

Der Aufsichtsrath stellt die allgemeinen Grundsätze des Geschäftsbetriebes fest, disponirt über Anlegung der Fonds, für welche, sofern dieselben in Staatspapieren angelegt werden und nicht zur Belegung der etwa von fremden Staaten geforderten Cautionen dienen sollen, nur deutsche Staatspapiere und nur sicher fundirte Papiere öffentlicher Anstalten und sonstiger juristischer Personen, sowie Hypotheken mit pupillarischer Sicherheit und gute, den von der Reichsbank befolgten Grundsätzen entsprechende Wechsel angekauft werden dürfen; ferner ernennt und entläßt er auf Vorschlag des Directors die Agenten und diejenigen Angestellten der Gesellschaft, welche ein höheres Honorar als $\text{M. } 2500$ jährlich beziehen; er prüft die ihm vom Vorstände vorzuliegende Bilanz und den Jahresbericht und berichtet der Generalversammlung über die Resultate seiner Prüfung.

Die Ausfertigungen des Aufsichtsrathes müssen von zwei Mitgliedern desselben unterzeichnet sein.

§ 20. Die Mitglieder des Aufsichtsrathes beziehen für ihre Mühewaltung eine Tantieme von 5% von dem zur Vertheilung kommenden Gewinn.

3. Die General-Versammlung.

§ 21. Alljährlich findet spätestens im Monat Mai eine ordentliche General-Versammlung statt, in der die Bilanz, das Gewinn- und Verlust-Conto und der Jahresbericht nebst dem Bericht des Aufsichtsrathes vorzulegen und die erforderlichen Wahlen vorzunehmen sind.

Durch Genehmigung der Bilanz und des Gewinn- und Verlust-Conto erteilt die General-Versammlung dem Vorstände und dem Aufsichtsrath vollständige Decharge.

Außerordentliche General-Versammlungen können jederzeit, müssen aber berufen werden, wenn von Actionairen, deren Actienbesitz den zwanzigsten Theil des Actienkapitals darstellt, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Berufung einer solchen verlangt wird.

§ 22. Die Berufung der General-Versammlung geschieht mit einer Frist von zwei Wochen durch den Vorstand oder den Aufsichtsrath. Die Tagesordnung ist zugleich mit der Berufung zu publiciren.

§ 23. Auf die Tagesordnung der General-Versammlung müssen die Anträge des Vorstandes und des Aufsichtsrathes und die rechtzeitig eingereichten Anträge von Actionairen, deren Actienbesitz den zwanzigsten Theil des Actienkapitals darstellt, gebracht werden.

Ueber andere Gegenstände, als die auf der Tagesordnung stehenden, dürfen keine Beschlüsse gefaßt werden, mit Ausnahme des Antrages auf Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung.

§ 24. Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrathes oder ein anderes vom Aufsichtsrath damit beauftragtes Mitglied.

Bei der Abstimmung ist das Stimmverhältniß wie folgt: Eigenthümer von

1 bis 3 Actien haben 1 Stimme,

4 bis 6 Actien haben 2 Stimmen,

jede weiteren drei Actien, sowie die bei Theilung der Actienzahl durch drei überschießenden Actien geben eine fernere Stimme.

Jeder, welcher in der General-Versammlung erscheinen will, muß sich bei seinem Eintritt als Actionair oder als durch schriftliche Vollmacht eines Actionairs legitimirter Vertreter eines Actionairs ausweisen.

Das Protocoll in der General-Versammlung wird von einem Notar geführt.

§ 25. Die Beschlüsse der General-Versammlung werden außer den Fällen der §§ 26 und 31 durch absolute Mehrheit der an der Abstimmung Theil nehmenden Stimmen gefaßt. Bei Wahlen entscheidet die relative Majorität, bei Stimmengleichheit das Loos.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen schriftlich, können aber, wenn von keinem Stimmberechtigten widersprochen wird, auch durch Aeclamations erfolgen.

§ 26. Beschlüsse über

a) Abänderung oder Ergänzung der Statuten, namentlich auch über Abänderung des Gesellschaftszweckes (§ 1),

b) Erhöhung des Actienkapitals (§ 4),

c) Vereinigung der Gesellschaft mit einer anderen Gesellschaft

erfordern außer der absoluten Mehrheit der Abstimmenden auch die Zustimmung von drei Vierteln des in der General-Versammlung vertretenen Actienkapitals.

§ 27. Die Revisionscommission besteht aus zwei Mitgliedern und einem Stellvertreter, welche von der ordentlichen General-Versammlung auf die Dauer eines Jahres aus der Zahl der Actionaire gewählt werden und welche den Auftrag haben, die Rechnungen und die Bilanzen vor Vorlage an die General-Versammlung

zu prüfen und über das Resultat ihrer Prüfung der General-Versammlung mündlich oder schriftlich durch Vermittlung des Aufsichtsrathes Bericht zu erstatten. — Die Mitglieder der Revisionscommission erhalten als Ehrengeschenk einen Portugalöser.

IV. Abrechnung, Festsetzung und Vertheilung der Dividenden und des Reservefonds.

§ 28. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Die Bilanz ist vom Vorstand nach den allgemeinen Vorschriften des Art. 31 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetz-Buchs und des Art. 239 (Art. 185a) des Reichsgesetzes betreffend die Commandit-Gesellschaften und die Actien-Gesellschaften vom 18. Juli 1884 aufzumachen und nebst dem Gewinn- und Verlust-Conto und dem Jahresbericht dem Aufsichtsrath rechtzeitig und mit dessen Bemerkungen der General-Versammlung vorzulegen.

Die sämtlichen Vorlagen sind mindestens zwei Wochen vor der General-Versammlung in dem Geschäftslocal der Gesellschaft zur Einsicht der Actionaire aufzulegen.

§ 29. Von dem sich aus der Bilanz ergebenden Reingewinn wird ein durch den Aufsichtsrath zu bestimmender Betrag, mindestens aber der zwanzigste Theil, zur Bildung des Reservefonds verwandt und damit so lange fortgefahren, bis dieses Conto den Betrag von 750,000 Reichsmark erreicht hat.

Der verbleibende Ueberschuß wird nach Abzug der, dem Aufsichtsrath und dem Director zustehenden Tantiemen an die Actionaire als Dividende vertheilt.

V. Auflösung der Gesellschaft.

§ 30. Die Auflösung der Gesellschaft tritt ohne Weiteres ein, wenn die Jahresbilanz einen Verlust von 40 % des Grundkapitals ergiebt.

§ 31. Wenn der Aufsichtsrath aus anderen Gründen den Antrag auf Auflösung der Gesellschaft stellt oder wenn von einer nach §§ 21 und 22 genügenden Anzahl von Actionairen ein desfalliger Antrag gestellt wird, so kann die Auflösung nur mit einer Majorität von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und drei Vierteln des in der General-Versammlung vertretenen Kapitals beschlossen werden.

§ 32. Ergiebt sich zu einer Zeit, daß 20 % des Grundkapitals verloren sind, so ist sofort eine General-Versammlung zu berufen und derselben die Frage, ob liquidirt werden soll, vorzulegen.

VI. Bekanntmachungen.

§ 33. Alle von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen werden publicirt in dem Reichsanzeiger, den Hamburger Nachrichten, der Hamburger Börsehalle, der Leipziger Zeitung und dem Dresdener Journal.

VII. Uebergangsbestimmung.

§ 34. Mit Eintragung dieses Statuts in das Handelsregister erlöschen die Funktionen der bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrathes und es treten statt dessen die bei Feststellung dieses Statuts von der General-Versammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrathes in Funktion; von den, in der erwähnten General-Versammlung erwählten Mitgliedern des Aufsichtsrathes tritt je Eines in jedem Jahr aus; die Reihenfolge des Austritts wird durch den Aufsichtsrath selbst bestimmt.

Extra-Beilage

zum

Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Auszüge

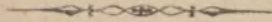
aus den

entlasteten Jahres-Rechnungen der Provinzial-Verwaltung

der

Provinz Westpreußen

pro Etatsjahr 1. April 1884/85



1. Rechnungen der Landes-Hauptkasse pro 1. April 1884/85.

I. Einnahme.

Rest = Verwaltung.

A. Haupt-Fonds.

a. Dauernde Einnahmen.

	Mk.	Pf.
1. Landarmen-Verwaltung	49 618	76
b. Außerordentliche Einnahmen	65 603	50

B. Neben-Fonds.

1. Pferde-Versicherungs-Fonds	28 915	14
2. Pferde-Versicherungs-Reserve-Fonds	33 751	03
3. Rindvieh-Versicherungs-Fonds	10 722	41
4. Rindvieh-Versicherungs-Reserve-Fonds	3 181	81
5. Westpreussischer Feuer-Societäts-Fonds	12 061	76

Laufende Verwaltung.

A. Haupt-Fonds.

a. Dauernde Einnahmen.

1. Allgemeine Verwaltung	12 135 888	13
2. Verwaltung und Unterhaltung der Provinzial-Chauffeen	8 057 511	48
3. Landarmen-Verwaltung	6 770 171	26
4. Zur Unterbringung verwahrloster Kinder zur Zwangs-Erziehung	30 945	90
5. Hebeammen-Wesen	18 190	10
6. Landwirthschaftliche Lehr-Anstalten	10 230	—
7. Insgemein	77 431	62
b. Außerordentliche Einnahmen	14 156 883	55

B. Neben-Fonds.

1. Provinzial-Chauffeebau-Prämien-Fonds	116 195	48
2. Provinzial-Hülfskassen- und Meliorations-Fonds	4 041 932	68
3. Provinzial-Hülfskassen- und Meliorations-Reserve-Fonds	5 695	22
4. Pferde-Versicherungs-Fonds	71 404	82
5. Pferde-Versicherungs-Reserve-Fonds	34 720	57
6. Rindvieh-Versicherungs-Fonds	22 909	24
7. Rindvieh-Versicherungs-Reserve-Fonds	29 802	77
8. Krankenpflege-Fonds für den Regierungsbezirk Danzig	1 892	90
9. Provinzialständischer Stipendien-Fonds	1 238	37
10. Westpreussischer Feuer-Societäts-Fonds	8 665 87	98
11. Provinzial-Wittwen- und Waisenkasse	42 487	10
Summa	9 687 559	58

II. Ausgabe.

Nest-Verwaltung.

A. Haupt-Fonds.

a. Dauernde Ausgaben.

	Mk.	Pf.
1. Allgemeine Verwaltung	13485	50
2. Verwaltung und Unterhaltung der Provinzial-Chausséen	15138	87
3. Landarmen-Verwaltung	48622	78
4. Insgemein	42258	97
b. Außerordentliche Ausgaben	52667	51

B. Neben-Fonds.

1. Provinzial-Hülfskassen- und Meliorationsfonds	41149	50
2. Pferde-Versicherungsfonds	28915	14
3. Pferde-Versicherungs-Reserve-Fonds	33751	03
4. Rindvieh-Versicherungsfonds	10722	41
5. Rindvieh-Versicherungs-Reserve-Fonds	3181	81
6. Westpreussischer-Feuer-Societäts-Fonds	264134	77

Laufende Verwaltung.

A. Haupt-Fonds.

a. Dauernde Ausgaben.

1. Allgemeine Verwaltung	1405513	49
2. Verwaltung und Unterhaltung der Provinzial-Chausséen	647727	50
3. Landarmen-Verwaltung	695039	44
4. Zur Unterbringung verwahrloster Kinder zur Zwangs-Erziehung	59915	81
5. Hebeammen-Wesen	20736	33
6. Landwirthschaftliche Lehr-Anstalten	5300	—
7. Insgemein	99175	57
b. Außerordentliche Ausgaben	822386	80

B. Neben-Fonds.

1. Provinzial-Chausséebau-Prämien-Fonds	42022	—
2. Provinzial-Hülfskassen- und Meliorations-Fonds	2344768	02
3. Provinzial-Hülfskassen- und Meliorations-Reserve-Fonds	—	—
4. Pferde-Versicherungsfonds	39561	11
5. Pferde-Versicherungs-Reserve-Fonds	34720	57
6. Rindvieh-Versicherungsfonds	26640	25
7. Rindvieh-Versicherungs-Reserve-Fonds	15622	70
8. Krankenlege-Fonds für den Regierungsbezirk Danzig	1863	35
9. Provinzialständischer Stipendien-Fonds	1151	05
10. Westpreussischer Feuer-Societäts-Fonds	607418	38
11. Provinzial-Wittwen- und Waisen-Kasse	41967	67

Summa	7465558	33
--------------	----------------	-----------

Balance.

Die Einnahmen betragen	9687559	Mk. 58	Pf.
Die Ausgaben betragen	7465558	" 33	Pf.

Mithin Bestand 2222001 Mk. 25 Pf.

2. Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben für Kunst und Wissenschaft

pro 1. April 1884 | 85.

I. Einnahme.

A. Rest-Verwaltung.

	Mk.	Pf.
Ersparnisse aus früheren Jahren	10 790	36

B. Laufende Verwaltung.

a. Dauernde Einnahmen.

1. Bestand aus dem Vorjahre	12 186	20
2. Zuschuß aus der Landes-Haupt-Kasse	30 000	—

b. Außerordentliche Einnahmen.

1. Zuschuß aus der Landeshauptkasse zur Publikation weiterer Hefte der Bau- und Kunstdenkmäler Westpreußens	6 000	—
2. Staats-Zuschuß aus der Regierungshaupt-Kasse Danzig für die kunstgewerbliche Sammlung	500	—

Summa	59 476	56
--------------	---------------	-----------

II. Ausgabe.

A. Rest-Verwaltung.

Zur Restausgabe für erworbene Gegenstände aus früheren Jahren	1 988	81
---	-------	----

B. Laufende Verwaltung.

a. Dauernde Ausgaben.

1. Subventionen	5 800	—
2. Persönliche Ausgaben für das Museum	4 997	60
3. Sächliche Ausgaben	2 939	27
4. Sonstige Ausgaben	9 912	10

b. Außerordentliche Ausgaben.

1. Der Alterthums-Gesellschaft Graudenz einmaliger Beitrag zur Errichtung eines Sammlungs-Locals	600	—
2. Zur weiteren Publication der Bau- und Kunst-Denkmäler	4 570	27

Summa	30 808	05
--------------	---------------	-----------

Balance.

Die Einnahme beträgt	59 476	Mk. 56	Pf.
Die Ausgabe beträgt	30 808	" 05	"

Mithin Bestand 28 668 Mk. 51 Pf.

3. Rechnung über die Unterbringung der dem Provinzial-Verbande zur Zwangs-Erziehung überwiesenen Kinder und die Provinzial- Zwangs-Erziehungs-Anstalt zu Tempelburg pro 1. April 1884|85,

I. Einnahme.

Laufende Verwaltung.

	Mk.	Pf.
1. Zuschuß aus der Staatskasse	29 276	93
2. Zuschuß aus der Landes-Haupt-Kasse	29 125	79
3. Renten	378	—
4. Aus den Gartenerzeugnissen	460	59
5. Unvorhergesehene Einnahmen	674	50
Summa	59 915	81

II. Ausgabe.

Laufende Verwaltung.

1. Pflegegeld für die in Privatpflege befindlichen Kinder	12 486	03
2. Befoldungen und Löhne	9 577	49
3. Zu Unterrichtsmitteln	788	10
4. Zur Unterhaltung der Haus- und Küchengeräthe	679	86
5. Zur Heizung und Beleuchtung	1 973	24
6. Baukosten und Abgaben	2 966	60
7. Bespeisung	15 557	73
8. Für Bekleidung und Schlafgeräth	5 116	96
9. Für Arzt und Arznei	583	61
10. Kur und Verpflegungskosten	111	75
11. Insgemein	2 564	47
12. Außerordentliche Ausgaben zur Beschaffung von Inventarium und Ein- richtung der Schlafvorrichtungen	7 509	97
Summa	59 915	81

Balance.

Die Einnahme beträgt	59915	Mk. 81	Pf.
Die Ausgabe beträgt	59915	" 81	"

Balancirt.

4. Rechnung des Provinzial-Sebeamnen-Lehr-Instituts in Danzig pro 1 April 1884/85.

I. Einnahme.

Laufende Verwaltung.

	Mk.	Pf.
1. Vom Grundeigenthum	3096	—
2. Gebungen von Lehrschülerinnen	1465	10
3. Insgemein	16175	23
4. Zuschuß aus der Landes-Haupt-Kasse		
Summa	20736	33

II. Ausgabe.

Laufende Verwaltung.

1. Besoldungen und andere persönliche Ausgaben	6575	—
2. Zur Bespeisung	7004	20
3. Zur Reinigung	337	68
4. Zur Feuerung und Beleuchtung	2023	37
5. Zu Beschaffungen für die Lehrtöchter	983	95
6. Zur Unterhaltung der Gebäude einschließlich der Wasserleitung	1230	64
7. Insgemein	2581	49
Summa	20736	33

Balance.

Die Einnahme beträgt	20736	Mk.	33	Pf.
Die Ausgabe beträgt	20736	"	33	"

Balancirt

5. Rechnung der Provinzial-Irren-Heil- und Pflege-Anstalt zu Schwyz pro 1. April 1884 | 85.

I. Einnahme.

A. Rest-Verwaltung.

	Mk.	Pf.
Defecte	—	49
B. Laufende Verwaltung.		
1. Vom Grundeigenthum	1 390	56
2. Kur- und Verpflegungskosten	44 641	19
3. Deconomische Nutzungen	6 941	49
4. Insgemein	69	84
5. Zuschuß aus der Landes-Haupt-Kasse	138 142	24
Summa	191 185	81

II. Ausgabe.

A. Rest-Verwaltung.

1. Feuer-Versicherungs-Prämie pro 1. Januar 1885/86	289	90
2. Defecte	15	56

B. Laufende Verwaltung.

1. Abgaben und Lasten	6	58
2. Besoldungen und Löhne	39 029	71
3. Pensionen	3 621	—
4. Zu Bureau-Bedürfnissen	1 371	73
5. Zu Bauten	9 655	45
6. Zur Beköstigung	90 493	13
7. Zur Unterhaltung des Inventars	15 960	07
8. Heizung und Beleuchtung	18 045	56
9. Zur Reinigung	5 207	82
10. Arztliche Bedürfnisse	4 526	11
11. Kirchliche Bedürfnisse	151	20
12. Zur Gartenkultur	689	05
13. Zur Unterhaltung von Vieh und Wagen	1 842	74
14. Insgemein	280	20
Summa	191 185	81

Balance.

Die Einnahme beträgt	191 185	Mk. 81	Pf.
Die Ausgabe beträgt	191 185	"	81 "

Balancirt

6. Rechnung der Provinzial = Irren = Heil- und Pflege = Anstalt zu Neustadt pro 1884|85.

I. Einnahme.

Laufende Verwaltung.

a. Dauernde Einnahmen.

	Mk.	Pf.
1. Vom Grundeigenthum	5 451	86
2. Zinsen von Kapitalien und Miethen	120	—
3. Kur- und Verpflegungskosten	38 264	83
4. Oekonomische Nutzungen	10 854	35
5. Insgemein	650	13
6. Zuschuß aus der Landeshauptkasse	118 515	88
b. Außerordentliche Einnahmen.		
Zu außerordlichen Ausgaben Zuschuß aus der Landeshaupt-Kasse	29 605	—
Summa		203 462 05

II. Ausgabe.

Laufende Verwaltung.

a. Dauernde Ausgaben.

1. Abgaben und Lasten	49	08
2. Besoldungen und Löhne	35 409	05
3. Zu Bureaubedürfnissen	1 820	54
4. Zu Bauten	4 076	65
5. Zur Beköstigung	68 523	82
6. Zur Unterhaltung des Inventars	17 562	17
7. Zur Heizung und Beleuchtung	21 391	88
8. Zur Reinigung	4 991	32
9. Arztliche Bedürfnisse	4 798	95
10. Kirchliche Bedürfnisse	186	64
11. Gartencultur und Landesmeliorationen	3 248	89
12. Unterhaltung von Vieh und Wagen	9 516	65
13. Insgemein	2 522	96
b. Außerordentliche Ausgaben.		
1. Zum Bau eines Sectionshauses und einer Leichenhalle	7 605	—
2. Zur Herstellung eines neuen Kohlengelasses	1 000	—
3. Zur Herstellung von Krankengärten	2 000	—
4. Zur Beschaffung von Milchkühen	3 758	45
5. Zur Vervollständigung des Inventars	15 000	—
Summa		203 462 05

Balance.

Die Einnahme beträgt	203 462 Mk. 05 Pf.
Die Ausgabe beträgt	203 462 " 05 "

Balancirt

7. Rechnung der Provinzial-Taubstumm-Anstalt zu Marienburg pro 1. April 1884 | 85.

I. Einnahme.

A. Restverwaltung.

	Mk.	Pf.
1. Defekte	—	60
2. Zuschuß der Landes-Haupt-Kasse	349	66

B. Laufende Verwaltung.

1. Unterhaltungskosten für Pensionäre	312	39
2. Schulgeld für zahlende Schüler	105	—
3. Unvorhergesehene Einnahmen	37	50
4. Zuschuß aus der Landes-Haupt-Kasse	45 719	15

Summa	46 524	30
--------------	---------------	-----------

II. Ausgabe.

A. Restverwaltung.

1. Zum Ausbau des zur Erweiterung der Anstalt angekauften Grundstücks	349	66
2. Defekte	—	60

B. Laufende Verwaltung.

1. Bejoldungen	19 425	—
2. Andere persönliche Ausgaben	487	50
3. Pensionen	2 882	50
4. Zu Unterrichtsmitteln	598	12
5. Zu Schulutenfilien	147	35
6. Zu Hausgeräthen	124	05
7. Für Heizung und Beleuchtung	626	87
8. Baukosten und Abgaben	658	80
9. Kost- und Pflegegeld	16 590	80
10. Für Kleidung und Schlafgeräth	3 845	19
11. Für Arzt und Arznei	245	05
12. Insgemein	542	81

Summa	46 524	30
--------------	---------------	-----------

Balance.

Die Einnahme beträgt	46 524	Mk. 30	Pf
Die Ausgabe beträgt	46 524	" 30	"

Balancirt.

8. Rechnung der Provinzial-Taubstumm-Anstalt zu Schlochau pro 1. April 1884|85.

I. Einnahme.

Restverwaltung.

Defekte	1	20
-------------------	---	----

Laufende Verwaltung.

1. Unterhaltungskosten der Pensionäre	366	—
2. Schulgeld für zahlende Schüler	70	40
3. Zuschuß aus der Landes-Haupt-Kasse	36 251	97
	Summa	36 689 57

II. Ausgabe.

Laufende Verwaltung.

1. Besoldungen	16 185	—
2. Andere persönliche Ausgaben	420	—
3. Zu Unterrichtsmitteln	536	96
4. Zu Schulutenfilien	67	65
5. Zu Hausgeräthen	55	50
6. Für Heizung und Beleuchtung	392	65
7. Baukosten und Abgaben	555	08
8. Kost- und Pflegegeld	13 630	80
9. Für Kleidung und Schlafgeräth	4 269	03
10. Für Arzt und Arznei	154	25
11. Insgemein	422	65
	Summa	36 689 57

Balance

Die Einnahme beträgt	36 689	Mk.	57	Pf.
Die Ausgabe beträgt	36 689	"	57	"

Balancirt.

Extra-Beilage

zu dem

Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Haupt-Stat

der

Verwaltung des Provinzial-Verbandes

von Westpreußen

pro Etatsjahr 1. April 18⁸⁶|₈₇

Kap.	Titel	Einnahme.	Betrag	
			für 1. April 18 ⁸⁶ / ₈₇	Mar. Pf.
A. Haupt-Fonds.				
a. Dauernde Einnahmen.				
I. Allgemeine Verwaltung.				
Borhandene Bestände.				
1	1	Ueberschuß aus dem Jahre 18 ⁸⁸ / ₈₄	30892	77
		Summa per se.		
Jahresrente aus der Staatskasse.				
2	1	Nach §. 2 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 und der königlichen Verordnung vom 12. September 1877	993383	—
		Summa per se.		
Beiträge zur Bestreitung der Verwaltungskosten.				
3	1	Aus dem Pferde-Versicherungs-Fonds	1200	—
	2	Aus dem Hindvieh-Versicherungs-Fonds	200	—
	3	Aus dem Westpreussischen Feuer-Societats-Fonds	15000	—
		Summa	16400	—
Geschäftsgewinn aus den Nebenfonds.				
4	1	Geschäftsgewinn des Provinzial-Hülfskassen- und Meliorations-Fonds	59000	—
		Summa per se.		
Zinsen.				
5	1	Zinsen von zeitweise disponiblen Kassenbeständen	8000	—
		Summa per se.		
Kunst und Wissenschaft.				
6	1	Staatszuschuß für die gewerbliche Sammlung	500	—
		Summa per se.		

Kap.	Titel	Einnahme.	Betrag für	
			1. April 18 ⁸⁶ / ₈₇	
			Mr.	Pf.
		Wiederholung des Abschnitts I.		
		Kapitel 1	30 892	77
		" 2	993 383	—
		" 3	16 400	—
		" 4	59 000	—
		" 5	8 000	—
		" 6	500	—
		Summa Abschnitt I.	1 108 175	77
		II. Verwaltung und Unterhaltung der Provinzial-Chauffeen.		
		Jahresrente aus der Staatskasse.		
7		1 Nach §. 20 Abschnitt 1 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875	587 160	—
		2 Nach §. 20 Abschnitt 2 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 und der Königlichen Verordnung vom 12. September 1877	206 690	—
		Summa	793 859	—
		Eigene Einnahmen.		
8		1 Beiträge zweier Kreise für die Verwaltung der Kreis-Chauffeen durch die von der Provinzial-Verwaltung angestellten und besoldeten Provinzial-Baubeamten	3 700	—
		2 Miethen und Pachten von Chauffee-Grundstücken (mit Ausnahme der Summen ad Tit 3 und 4 dieses Kapitels)	176	—
		3 Aus der Verpachtung der Grasnutzung auf den Böschungen und in den Gräben der Chauffeen, sowie aus dem Ertrage der Weiden- pflanzungen an letzteren	4 120	89
		4 Erlös für Abnutzung an den Chauffeen, Chauffee-Abraum, Graben- erde, Abfallholz, alte Baumaterialien, Geräte und sonstige Einnahmen	6 653	99
		5 Rente für Benutzung der Provinzial-Chauffeen Seitens der Danziger Pferde-Eisenbahn-Gesellschaft	4 000	—
		6 Unvorhergesehene Einnahmen	100	—
		Summa	18 750	88
		Wiederholung des Abschnitts II.		
		Kapitel 7	793 859	—
		" 8	18 750	88
		Summa Abschnitt II.	812 609	88

Kap.	Titel	Einnahme.	Betrag für	
			1. April 18 ⁸⁶ / ₈₇	
			Mr.	Pf.
		III. Landarmen-Verwaltung.		
		Westpreussischer Landarmen-Fonds.		
9	1	Insgemein mit Rücksicht auf Abrundung	2000	—
		Summa per se.		
		Landarmen-Beiträge.		
10	1	Abgaben der einzelnen Kreise zu sämtlichen, das Landarmenwesen betreffenden Ausgaben:	782500	—
		Summa per se.		
		Wiederholung des Abschnitts III.		
		Kapitel 9	2000	—
		" 10	782500	—
		Summa Abschnitt III.	784500	—
		IV. Zur Unterbringung verwahrloster Kinder zur Zwangserziehung.		
11	1	Zuschüsse, sowie die eigenen Einnahmen der Zwangserziehungsanstalt in Tempelburg	34736	50
		Summa Abschnitt IV. per se.		
		V. Hebeammenwesen.		
		a. Jahresrente aus der Staatskasse.		
	1	Nach §. 12 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875	669	—
	2	Nach §. 13 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875	12960	—
		b. Eigene Einnahmen.		
	3	Provincial-Hebeammen-Lehr-Institut zu Danzig	5349	—
		Summa Abschnitt V.	18978	—
		VI. Landwirthschaftliche Lehranstalten.		
		Jahresrente aus der Staatskasse.		
13	1	Nach §. 14 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875	10230	—
		Summa Abschnitt VI. per se.		

Kap.	Titel	Einnahme.	Betrag	
			für	
			1. April 18 ⁸⁶ / ₈₇	
			Mr.	Pf.
14		VII. Insgemein.		
	1	Berschiedene Einnahmen (mit Rücksicht auf Abrundung der Haupt-Fonds)	2688	43
		Summa per se.		
15		b. Außerordentliche Einnahmen.		
	1	Erlös aus dem Verkauf eines Chausseehauses	3000	—
	2	Unvorhergesehene außerordentliche Einnahmen	100	—
		Summa der außerordentlichen Einnahmen	3100	—
		B. Neben-Fonds		
16		I. Provinzial-Chausseebau-Prämienfonds	64059	28
17		II. Provinzial-Hülfskassen- und Meliorationsfonds	1598100	—
18		III. Reservefonds des Provinzial-Hülfskassen- u. Meliorations-Fonds	13553	95
19		IV. Pferde-Versicherungs-Fonds	72987	24
20		V. Pferde-Versicherungs-Reserve-Fonds	72987	24
21		VI. Rindvieh-Versicherungs-Fonds	26529	06
22		VII. Rindvieh-Versicherungs-Reserve-Fonds	11529	06
23		VIII. Krankenpflege-Fonds für den Regierungsbezirk Danzig	1674	47
24		IX. Provinzialständischer Stipendien-Fonds	461	12
25		X. Westpreussischer Feuer-Societäts-Fonds	673600	—
26		XI. Westpreussische Provinzial-Wittwen- und Waisen-Kasse	50000	—

Kap.	Titel	Einnahme.	Betrag für	
			1. April 18 ⁸⁶ / ₈₇	
			Mt.	Pf.
Wiederholung der Einnahmen.				
A. Haupt-Fonds.				
a. Dauernde Einnahmen.				
	I.	Allgemeine Verwaltung	1108175	77
	II.	Verwaltung und Unterhaltung der Provinzial-Chausséen	812609	88
	III.	Landarmen-Verwaltung	784500	—
	IV.	Zur Unterbringung verwahrloster Kinder zur Zwangserziehung	34736	50
	V.	Hebammenwesen	18978	—
	VI.	Landwirthschaftliche Lehranstalten	10230	—
	VII.	Insgemein	2688	43
		Summa a.	2771918	58
		b. Außerordentliche Einnahmen	3100	—
		Summa A. Haupt-Fonds	2775018	58
B. Neben-Fonds.				
	I.	Provinzial-Chausséebau-Prämien-Fonds	64059	28
	II.	Provinzial-Hülfskassen- und Meliorations-Fonds	1598100	—
	III.	Reservefonds des Provinzial-Hülfskassen- u. Meliorationsfonds	13553	95
	IV.	Pferde-Versicherungs-Fonds	72987	24
	V.	Pferde-Versicherungs-Reserve-Fonds	72987	24
	VI.	Rindvieh-Versicherungs-Fonds	26529	06
	VII.	Rindvieh-Versicherungs-Reserve-Fonds	11529	06
	VIII.	Krankenpflege-Fonds für den Regierungs-Bezirk Danzig	1674	47
	IX.	Provinzialständischer Stipendien-Fonds	461	12
	X.	Westpreussischer Feuer-Societäts-Fonds	673600	—
	XI.	Westpreussische Provinzial-Wittwen- und Waisenkasse	50000	—
		Summa B. Neben-Fonds	2585481	42
		Hierzu: Summa A. Haupt-Fonds	2775018	58
		Summa totalis	5360500	—

Kap.	Titel	Ausgabe.	Betrag	
			für 1. April 18 ⁸⁶ /87	
			Mr.	ßf.
A. Haupt-Fonds.				
a. Dauernde Ausgaben.				
I. Allgemeine Verwaltung.				
Verwaltungskosten.				
1	1	Kosten des Provinzial-Landtages	15000	—
	2	Diäten, Reise- und Umzugskosten:		
		a. Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Provinzial-Ausschusses		
		b. desgleichen der Mitglieder der Provinzial-Commissionen und	9000	—
		des Provinzialraths		
		c. desgl. der Provinzial-Beamten und Umzugskosten für dieselben		
		Summa	24000	—
2	1-5	Besoldungen und sonstige persönliche Ausgaben	93377	96
		Summa per se.		
3	1-10	Sächliche Ausgaben der Central-Verwaltung	23166	60
		Summa per se.		
4	1	Zur Durchführung der Kreisordnung	170761	—
		Summa per se.		
5	Landes-Meliorationen.			
	1	Zur Hebung der Fischzucht und des Fischereiwesens	2000	—
	2	Dem Central-Verein Westpreussischer Landwirthe zur Unterhaltung einer Versuchsstation	4300	—
	3	Zu Beihülfen für Landesmeliorationen	2000	—
		Summa	8300	—
6	1	Ausgaben für Kunst und Wissenschaft	36500	—
		Summa per se		
7	Zuschüsse an Wohlthätigkeits-Anstalten.			
	1	An das St. Jakobs-Hospital in Thorn	2000	—
		Summa per se.		
8	1	Ausgaben für die Gewerbekammer	5000	—
		Summa per se.		

Kap.	Titel	Ausgabe.	Betrag	
			für 1. April 18 ⁸⁶ / ₈₇	
			Mark	Pf.
9		Zur Wegebau-Verwaltung.		
1		Zu Chaussee-Neubauten, Prämien für Chausseebauten und Vorarbeiten zu Chaussee-Neubauten	668 903	81
2		Zur Unterstützung des Gemeinde-Wegebaues	150 000	—
		Summa	818 903	81
		Wiederholung des Abschnitts I.		
		Kapitel 1	24 000	—
		" 2	93 377	96
		" 3	23 166	60
		" 4	170 761	—
		" 5	8 300	—
		" 6	36 500	—
		" 7	2 000	—
		" 8	5 000	—
		" 9	818 903	81
		Summa Abschnitt I.	1 182 009	37
10		II. Verwaltung und Unterhaltung der Provinzial-Chausseen.		
		Verwaltung der Provinzial-Chausseen.		
1		Zu Zwecken der oberen Beaufsichtigung (durch Bauinspektoren, Bau- meister, Bauführer etc.)	27 565	—
2		Zu Reisekosten-Entschädigungen, zu Porto und Drucksachen	3 000	—
3		Besoldungen der Chaussee-Aufseher	45 120	—
		Außerdem: Für die Beaufsichtigung:		
		a. der Kulm-Terespolder Chaussee durch den königlichen Fähr- aufseher 180 Mk.		
		b. der Chaussee Löbau-Kolodzeifen durch einen mit dem Kreise Löbau gemeinsamen Chaussee-Aufseher 420 Mk.	600	—
4		Mietsentschädigung für diejenigen Chaussee-Aufseher, welche Dienst- wohnungen nicht inne haben	3 138	—
5		Zu Belohnungen und Unterstützungen an Chaussee-Aufseher, Arbeiter, deren Familien und Hinterbliebenen	2 000	—
6		Stellvertretungs-, Reise- und Umzugskosten	900	—
7		Pensionen	12 000	—
8		Zur Ausbildung von Chaussee-Aspiranten	2 400	—
9		Tantieme, Reise- und Portokosten für die Rendanten der Spezialbaukassen	1 300	—
		Summa	98 023	—

Kap.	Titel	Ausgabe.	Betrag für	
			1. April 18 ⁸⁶ / ₈₇	
			Met.	Ps.
11		Unterhaltung der Chausseen.		
	1	Kosten der materiellen Unterhaltung	470 121	25
	2	Zu Prämien für das Auffinden neuer Kies- und Steingruben	250	—
	3	Insgesam (Abgaben für Chausseegrundstücke, Stempelposten)	700	—
		Summa	471 071	25
		Wiederholung des Abschnitts II.		
		Kapitel 10	98 023	—
		Kapitel 11	471 071	25
		Summa Abschnitt II.	569 094	25
		III. Landarmen-Verwaltung.		
12		Unterstützungen und Beihilfen aus gesetzlicher Verpflichtung.		
	1	Fortlaufende Unterstützungen für landarme Personen	121 000	—
	2	Außerordentliche Unterstützungen für landarme Personen	5 300	—
	3	Fortlaufende Unterstützungen resp. Kindererziehungsgeld für landarme Kinder bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre	24 100	—
	4	Außerordentliche Unterstützungen resp. Kindererziehungsgeld für landarme Kinder bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre	2 200	—
	5	Kur-, Medizin-, Verpflegungs-, Bekleidungs- und Beerdigungskosten für landarme Personen	104 200	—
	6	Unterstützung für erweislich unermögende Communen	2 600	—
		Summa	259 400	—
		Zuschüsse an die Institute.		
13				
	1	Provincial-Irren-Anstalt Schwet	146 115	—
	2	Provincial-Irren-Anstalt Neustadt	145 973	43
	3	Provincial-Taubstummen-Anstalt Marienburg	46 950	—
	4	Provincial-Taubstummen-Anstalt Schlochau	38 150	—
	5	Provincial-Besserungs- und Landarmen-Anstalt Ronitz	98 000	—
	6	Wilhelm-Augusta-Blinden-Anstalt Königsthal	21 450	—
		Summa	496 638	43

Kap.	Titel	Ausgabe.	Betrag	
			für 1. April 18 ⁸⁶ / ₈₇	
			Mt.	Pf.
14		Sonstige Zuschüsse.		
	1	An die Idioten-Anstalt in Rastenburg	7 200	—
	2	An die Heil- und Pflege-Anstalt für Epileptische in Carlshof bei Rastenburg	8 400	—
	3	Zur Erhaltung und Unterhaltung bestehender und noch zu errichtender Privat-Taubstumm-Anstalten, sowie zur größeren Förderung des Taubstummenwesens überhaupt	8 500	—
	4	Insgemein, sowie zur Deckung unvorhergesehener Ausgaben, zu Prozeß und Mandatarienkosten zc.	4 361	57
		Summa	28 461	57
		Wiederholung des Abschnitts III.		
		Kapitel 12	259 400	—
		" 13	496 638	43
		" 14	28 461	57
		Summa Abschnitt III.	784 500	—
15		IV. Zur Unterbringung verwahrloster Kinder zur Zwangserziehung.		
	1	Für die Unterhaltung verwahrloster Kinder, sowie für die Zwangserziehungsanstalt in Tempelburg	66 650	—
		Summa Abschnitt IV. per se.		
16		V. Hebeammenwesen.		
	1	Für das Hebeammen-Lehr-Institut in Danzig	20 570	—
		Summa Abschnitt V. per se.		
17		VI. Landwirthschaftliche Lehranstalten.		
	1	Zuschuß für die Ackerbauschule in Wentzlie, Kreis Berent	3 600	—
	2	Für die Winterschule in Marienburg	1 700	—
		Summa Abschnitt VI.	5 300	

Kap.	Titel	Ausgabe.	Betrag	
			für	
			1. April 18 ⁹⁶ /87	
			Mt.	Pl.
18		VII. Insgemein.		
	1	Unterstützungen für Veteranen aus den Kriegsjahren 1806—1815, deren Einkommen weniger als 300 Mt. beträgt	756	—
	2	Zinsen für die aus dem Provinzial-Hülfskassen- und Meliorations-Fonds für die Hauptfonds entnommenen Darlehen auf 1 Jahr	79 138	96
	3	Zu unvorhergesehenen Ausgaben zur Disposition des Provinzial-Ausschusses	30 000	—
		<u>Summa Abschnitt VII.</u>	<u>109 894</u>	<u>96</u>
		b. Außerordentliche Ausgaben.		
19		Einmalige Ausgaben.		
	001	Zur Schuldentilgung für das aus dem Provinzial-Hülfskassen- und Meliorations-Fonds entnommene Darlehn von 1 850 000 Mt., zweite Rate	37 000	—
		<u>Summa außerordentliche Ausgaben per se.</u>		

Kap.	Titel	Ausgabe.	Betrag für		
			1. April 18 ⁸⁶ / ₈₇		
			Mk.	Pf.	
B. Neben-Fonds.					
20	I. Provinzial-Chauffeebau-Prämien-Fonds.				
1	Prämien an die einzelnen Kreise des Regierungsbezirks Marienwerder		64 059	28	
		Summa per se.			
21	II. Provinzial-Hülfskassen- und Meliorations-Fonds.				
1	Zu neuen Darlehen 500 000 Mk. — Pf. und zur zinsbaren Niederlegung . . . 631 231 „ 39 „		1 131 231	39	
2	Zur Amortisation der Anleihe aus dem Allerhöchsten Privilegio vom 8. September 1881		141 000	—	
3	Zinsen der Anleihe aus dem Allerhöchsten Privilegio vom 8. September 1881		114 732	—	
4	Zur Amortisation der Anleihe aus dem Allerhöchsten Privilegio vom 12. Mai 1884		30 000	—	
5	Zinsen der Anleihe aus dem Allerhöchsten Privilegio vom 12. Mai 1884		119 400	—	
6	Verwaltungskosten des Fonds mit Rücksicht auf Abrundung		2 736	61	
7	Geschäftsgewinn an den Hauptfonds		59 000	—	
		Summa	1 598 100	—	
22	III. Reservefonds des Provinzial-Hülfskassen- und Meliorations-Fonds.				
1	Zur Kapitalisirung		13 553	95	
		Summa per se.			
23	IV. Pferdeversicherungs-Fonds.				
1	Entschädigungen für auf Grund des Gesetzes getödtete Pferde		71 787	24	
2	Pauschquantum für Verwaltung des Fonds an den Hauptfonds		1 200	—	
		Summa	72 987	24	

Kap.	Titel	Ausgabe.	Betrag für	
			1. April 18 ⁸⁶ / ₈₇	
			Mt.	Pf.
24		V. Pferdeversicherungs-Reserve-Fonds.		
1		Zur Verwendung beim Pferde-Versicherungs-Fonds	72 987	24
		Summa per se.		
25		VI. Rindvieh-Versicherungs-Fonds.		
1		Entschädigungen für auf Grund des Gesetzes getödtetes Rindvieh . .	26 329	06
2		Pauschquantum für Verwaltung des Fonds an den Hauptfonds . .	200	—
		Summa	26 529	06
26		VII. Rindviehversicherungs-Reserve-Fonds.		
1		Zur Verwendung beim Rindvieh-Versicherungs-Fonds	11 529	06
		Summa per se.		
27		VIII. Krankenpflege-Fonds für den Regierungsbezirk Danzig.		
1		Zur Unterstützung für arme Kranke	1 466	47
2		Zur Kapitalisirung	208	—
		Summa	1 674	47
28		IX. Provinzialständischer Stipendien-Fonds.		
1		Zu Stipendien für unbemittelte Westpreussische Studierende	400	—
2		Zur Kapitalisirung außer den in Einnahme Kap. 24 Tit. 3 erwähnten Zuwendungen	61	12
		Summa	461	12
29		X. Westpreussischer Feuer-Societäts-Fonds.		
1		Nach dem Special-Stat	673 600	—
		Summa per se.		
30		XI. Westpreussische Provinzial-Wittwen- und Waisen-Kasse.		
1		Nach dem Special-Stat	50 000	—
		Summa per se.		

Kap.	Titel	Ausgabe.	Betrag	
			für	
			1. April 18 ⁸⁰ /87	
			M.	ℳ.
Wiederholung der Ausgaben.				
A. Haupt-Fonds.				
a. Dauernde Ausgaben.				
	I.	Allgemeine Verwaltung	1182009	37
	II.	Verwaltung und Unterhaltung der Provinzial-Chauffeen	569094	25
	III.	Landarmen-Verwaltung	784500	—
	IV.	Zur Unterbringung verwahrloster Kinder zur Zwangserziehung	66650	—
	V.	Hebeammentwesen	20570	—
	VI.	Landwirthschaftliche Lehranstalten	5300	—
	VII.	Insgemein	109894	96
		Summa a	2738018	58
		b. Außerordentliche Ausgaben	37000	—
		Summa A. Haupt-Fonds	2775018	58
B. Neben-Fonds.				
	I.	Provinzial-Chauffeebau-Prämien-Fonds	64059	28
	II.	Provinzial-Hülfskassen- und Meliorations-Fonds	1598100	—
	III.	Reservefonds des Provinzial-Hülfskassen- und Meliorations-Fonds	13553	95
	IV.	Pferde-Versicherungs-Fonds	72987	24
	V.	Pferde-Versicherungs-Reserve-Fonds	72987	24
	VI.	Kindvieh-Versicherungs-Fonds	26529	06
	VII.	Kindvieh-Versicherungs-Reserve-Fonds	11529	06
	VIII.	Krankenpflege-Fonds für den Regierungsbezirk Danzig	1674	47
	IX.	Provinzialständischer Stipendien-Fonds	461	12
	X.	Westpreussischer Feuer-Societäts-Fonds	673600	—
	XI.	Westpreussische Provinzial-Wittwen- und Waisen-Kasse	50000	—
		Summa B Neben-Fonds	2585481	42
		Hierzu: Summa A. Haupt-Fonds	2775018	58
		Summa totalis	5360500	—

Betrag	
für	
1. April 18 ⁸⁶ / ₈₇	
Mk.	Pf.

Schluß des Stats. Einnahme.

A. Haupt-Fonds:

a. dauernde Einnahmen 2771 918 Mk. 58 Pf.

b. außerordentliche Einnahmen 3 100 " — "

B. Neben-Fonds: 2 585 481 " 42 " 5 360 500

Ausgabe.

A. Haupt-Fonds:

a. dauernde Ausgaben 2 733 018 Mk. 58 Pf.

b. außerordentliche Ausgaben 37 000 " — "

B. Neben-Fonds: 2 585 481 " 42 " 5 360 500

Balancirt.